

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 20.04.2004

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Umorganisation der Polizei und zur
Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 5 wird die Zahl „2“ in dem Klammerzusatz durch die Zahl „1“ ersetzt.
2. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Worte „ein Regierungsbezirk“ durch die Worte „ein Bezirk einer Polizeidirektion“ ersetzt.
3. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Änderung und Aufhebung von Verordnungen durch die Fachaufsicht“.
 - b) Der Absatz 1 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
4. In § 63 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.
5. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87
Polizeibehörden

(1) Polizeibehörden sind:

1. das Landeskriminalamt,
2. die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion),
3. die Polizeidirektionen.

(2) Der Bezirk des Landeskriminalamtes und der Bezirk der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben erstrecken sich auf das Gebiet des Landes.“

6. Die §§ 88 und 89 werden gestrichen.

7. § 90 erhält folgende Fassung:

„§ 90
Polizeidirektionen

(1) Es werden die Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück eingerichtet.

(2) Die Bezirke werden wie folgt abgegrenzt:

1. Die Polizeidirektion Braunschweig umfasst das Gebiet der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel, der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.
2. Die Polizeidirektion Göttingen umfasst das Gebiet der Landkreise Göttingen, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser), Northeim, Osterode am Harz, Schaumburg.
3. Die Polizeidirektion Hannover umfasst das Gebiet der Region Hannover.
4. Die Polizeidirektion Lüneburg umfasst das Gebiet der Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen sowie das Gebiet östlich der Linie, die in der als **Anlage** zu diesem Gesetz beigefügten Karte^{*)} im Küstengewässer eingezeichnet ist und die Bezirke der Polizeidirektion Oldenburg und der Polizeidirektion Lüneburg trennt. Die Karte ist insoweit verbindlich.
5. Die Polizeidirektion Oldenburg umfasst das Gebiet der Landkreise Ammerland, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Osterholz, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven sowie das Gebiet zwischen den beiden Linien, die in der als Anlage zu diesem Gesetz beigefügten Karte im Küstengewässer eingezeichnet sind und die Bezirke der Polizeidirektionen Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück begrenzen. Die Karte ist insoweit verbindlich.
6. Die Polizeidirektion Osnabrück umfasst das Gebiet der Landkreise Aurich, Grafschaft Bentheim, Cloppenburg, Emsland, Leer, Osnabrück, Vechta sowie der kreisfreien Städte Emden, Osnabrück sowie das Gebiet westlich der Linie, die in der als Anlage zu diesem Gesetz beigefügten Karte im Küstengewässer eingezeichnet ist und insoweit die Bezirke der Polizeidirektion Oldenburg und der Polizeidirektion Osnabrück trennt. Die Karte ist insoweit verbindlich.“

8. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91
Besondere Aufgabenzuweisungen

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, durch Verordnung einer Polizeibehörde einzelne polizeiliche Aufgaben für das ganze Land oder für bestimmte Landesteile zuzuweisen.“

9. § 92 wird gestrichen.
10. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94
Aufsicht über die Polizeibehörden

Die Fach- und Dienstaufsicht über die Polizeibehörden obliegt dem Ministerium für Inneres und Sport.“

11. § 96 erhält folgende Fassung:

^{*)} Wird gesondert verteilt.

„§ 96
Allgemeine Verwaltungsbehörden

(1) Aufgaben der Gefahrenabwehr nehmen

1. die Gemeinden,
2. die Landkreise und
3. die Polizeidirektionen

als allgemeine Verwaltungsbehörden wahr.

(2) ¹Die Polizeidirektionen werden ermächtigt, durch Verordnung Flächen, die weder Gemeindegebiet noch gemeindefreies Gebiet im Sinne des § 16 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sind, dem Bezirk einer Gemeinde zuzuweisen. ²Bei den kreisangehörigen Gemeinden erweitert sich damit auch der Bezirk des Landkreises.

(3) Den Gemeinden und Landkreisen obliegen die Aufgaben nach § 1 im übertragenen Wirkungskreis.“

12. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98
Aufsicht über die Verwaltungsbehörden

¹Die Fachaufsicht führen:

1. über die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbstständigen Städte:
die Landkreise und die Fachministerien,
2. über die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte sowie über die Polizeidirektionen:
die Fachministerien,
3. über die besonderen Verwaltungsbehörden:
die durch Gesetz oder von der Landesregierung bestimmten Behörden.

²Für den Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr kann das Ministerium für Inneres und Sport durch Verordnung die Aufgabe auf andere Stellen übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.“

13. § 100 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Zuweisung von Ermittlungsverfahren in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung obliegt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 auch dem Landeskriminalamt.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

14. § 101 erhält folgende Fassung:

„§ 101
Sachliche Zuständigkeit

(1) Zuständige Verwaltungsbehörden für Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes und für Aufgaben der Gefahrenabwehr aufgrund anderer Rechtsvorschriften, soweit für diese Aufgaben keine besondere Zuständigkeitsregelung besteht, sind die Gemeinden.

(2) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung bestimmte Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 1

1. den Landkreisen, kreisfreien Städten, großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden,
2. den Landkreisen, kreisfreien und großen selbständigen Städten,
3. den in § 97 genannten Behörden (besondere Verwaltungsbehörden)

zu übertragen, wenn die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Gemeinden einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand mit sich bringen würde oder aus anderen Gründen unzweckmäßig ist.

(3) Für Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes wegen der Nichtbeachtung von Gebots- und Verbotsvorschriften des Bundes- und Landesrechts ist die Behörde zuständig, der die Ausführung dieser Vorschriften obliegt, sofern keine andere Zuständigkeitsregelung besteht.

(4) ¹Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung bestimmte Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 1 den Polizeibehörden oder einzelnen Polizeibehörden zu übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. ²In diesem Fall haben die Polizeibehörden die Stellung von Verwaltungsbehörden.

(5) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung einem Ministerium Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 1 zu übertragen, wenn es sich um Aufgaben handelt, die ihrem Wesen nach nur von einer obersten Landesbehörde wahrgenommen werden können. ²In diesem Fall hat das Ministerium die Stellung einer Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes.“

15. § 106 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizeidirektionen können zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen im Umfang des § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Verordnung zur Ersetzung von Zinsen vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), anfordern.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und des Ministergesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in § 47 Abs. 2 Nrn. 3 und 6 genannten Ämter dürfen nur Beamten verliehen werden, die die durch Prüfung erworbene Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder die Befähigung für die Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes besitzen.“

2. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. des Landespolizeipräsidenten,“.

- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

3. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. des Landespolizeipräsidenten,“.

- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.

Artikel 3

Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19, 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 72 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach den Worten „die Bezirksregierungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ die Worte „und Polizeibehörden“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 wird nach den Worten „die Bezirksregierungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ die Worte „und die Polizeibehörden, bei denen Bezirkspersonalräte bestehen“ und anschließend ein Komma eingefügt.
2. § 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes für den Bereich der Polizei sind:

 1. die Polizeidirektionen,
 2. das Landeskriminalamt Niedersachsen,
 3. die Polizeieinrichtungen sowie
 4. a) die Polizeidienststellen und
b) die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben

nach näherer Bestimmung durch Verordnung nach Absatz 5.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Beschäftigten der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 Buchst. a bezeichneten Dienststellen wählen einen Polizeibezirkspersonalrat bei jeder Polizeidirektion, soweit die Verordnung nach Absatz 5 bestimmt, dass bei unmittelbar den Polizeidirektionen nachgeordneten Polizeidienststellen Personalräte gebildet werden. ²Die Beschäftigten der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben wählen einen Polizeibezirkspersonalrat, wenn die Verordnung nach Absatz 5 bestimmt, dass für mehrere Teile dieser Behörde Personalräte zu bilden sind.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Beschäftigten der in Absatz 1 bezeichneten Dienststellen, die im Ministerium für Inneres und Sport beschäftigten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie die Beschäftigten bei der Fakultät Polizei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege wählen den Polizeihauptpersonalrat beim Ministerium für Inneres und Sport, soweit sich aus § 47 Abs. 2 Satz 2, der im Verhältnis des Landespolizeipräsidiums zum übrigen Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport entsprechende Anwendung findet, nichts anderes ergibt.“
 - d) Absatz 5 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Das Ministerium für Inneres und Sport bestimmt durch Verordnung

 1. in welchen den Polizeidirektionen unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen Personalräte gebildet werden,

2. dass Polizeidienststellen und sonstige Stellen, bei denen kein Personalrat zu bilden ist, mit den nach Nummer 1 bestimmten Polizeidienststellen zu einer Dienststelle zusammengefasst werden und
 3. in welchen Bereichen der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben Personalräte zu bilden sind.“
3. § 117 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

In der Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom .(Nds. GVBl. S.), werden die Niedersächsischen Besoldungsordnungen A und B wie folgt geändert:

1. Niedersächsische Besoldungsordnung A

In der Besoldungsgruppe 16 werden das Amt „Direktorin oder Direktor der Polizei - bei einer Bezirksregierung oder einer Polizeidirektion - “ gestrichen und das Amt „Polizeivizepräsidentin, Polizeivizepräsident“ eingefügt.
2. Niedersächsische Besoldungsordnung B
 - 2.1 In der Besoldungsgruppe 2 werden
 - die Ämter „Direktorin oder Direktor der Landesbereitschaftspolizei“ und „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in Braunschweig -“ gestrichen
 - beim Amt „Direktorin oder Direktor der Polizei - im Innenministerium -“ die Worte „im Innenministerium“ durch die Worte „im Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
 - 2.2 In der Besoldungsgruppe 3 werden
 - die Ämter „Landespolizeidirektorin, Landespolizeidirektor“ und „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in Hannover -“ gestrichen
 - die Ämter „Landespolizeivizepräsidentin, Landespolizeivizepräsident“ und „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 - als Leiterin oder Leiter einer Polizeidirektion oder der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben“ eingefügt.
 - 2.3 In der Besoldungsgruppe 4 wird
 - das Amt „Polizeipräsidentin, Polizeipräsident - in Hannover- “ eingefügt.
 - 2.4 In der Besoldungsgruppe 6 wird
 - das Amt „Landespolizeipräsidentin, Landespolizeipräsident“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Disziplinarordnung

§ 132 der Niedersächsischen Disziplinarordnung in der Fassung vom 7. September 1982 (Nds. GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), erhält folgende Fassung:

„§ 132

(1) ¹Das Innenministerium kann durch Verordnung bestimmen, wer in Disziplinarangelegenheiten der Polizeivollzugsbeamten die Befugnisse als Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Einleitungsbehörde ausübt, und den Beschwerdezug regeln. ²Dabei kann es auch die Zuständigkeit zur Verhängung von Verweisen, Geldbußen, Gehaltskürzungen und Kürzungen des Ruhegehalts abweichend von § 30 regeln.

(2) ¹Im Innenministerium können für Disziplinarangelegenheiten der Polizeivollzugsbeamten die Befugnisse des Dienstvorgesetzten auf den Landespolizeipräsidenten übertragen werden. ²Es können auch die Befugnisse des höheren Dienstvorgesetzten auf den Landespolizeipräsidenten übertragen werden.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 73) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt.
4. In § 20 Satz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt.
6. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.
8. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

Das Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nieders. GVBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eines Regierungsbezirks“ durch die Worte „einer Polizeidirektion“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksbrandmeister“ durch das Wort „Regierungsbrandmeister“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Polizeidirektion“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung“ durch die Worte „Polizeidirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Bezirksregierung“ durch die Worte „Polizeidirektion“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Bezirksregierung“ durch die Worte „Polizeidirektion“ ersetzt.
5. In § 20 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Bezirksbrandmeisters“ durch das Wort „Regierungsbrandmeisters“ ersetzt.
6. In der Überschrift des Vierten Teiles wird das Wort „Bezirksbrandmeister“ durch das Wort „Regierungsbrandmeister“ ersetzt.
7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Für jeden eingerichteten Aufsichtsbereich ist ein Regierungsbrandmeister zu bestellen, der bei der Wahrnehmung der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mitwirkt.

(2) ¹Die Regierungsbrandmeister werden auf Vorschlag der Mehrheit der Kreisbrandmeister und der Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren des jeweiligen Aufsichtsbereiches für die Dauer von sechs Jahren als unmittelbare Landesbeamte in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. ²Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden. ³§ 13 Abs. 5 Satz 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Regierungsbrandmeister können nicht gleichzeitig Kreisbrandmeister, Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren, Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeister sein.“

8. § 37 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Aufwandsentschädigung der Regierungsbrandmeister.“

Artikel 8

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 9
In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4 und 14 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 10
Außer-Kraft-Treten

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung vom 6. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 775) wird aufgehoben.

Artikel 11
Übergangsregelungen wegen des Außer-Kraft-Tretens der Fünften Verordnung
zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung (5. DVO-NDO)

- (1) Ein zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens der 5. DVO-NDO bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren geht auf den neuen Dienstvorgesetzten über.
(2) Über die Beschwerde gegen eine unter der Geltung der 5. DVO-NDO erlassene Disziplinarverfügung entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, vor dem Hintergrund der Verwaltungsmodernisierung mit der Auflösung der Bezirksregierungen aus diesen in einem vorgezogenen ersten Schritt die Polizeidirektionen herauszulösen und in der Fläche insgesamt sechs neue Polizeidirektionen zu bilden. Hieraus resultiert eine Neuregelung der Dienst- und Fachaufsicht über die Polizeibehörden im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Ebenso ist die Organisation der Gefahrenabwehrbehörden aufgrund des Fortfalls der Bezirksregierungen als Gefahrenabwehrbehörden einschließlich der Fachaufsicht neu zu regeln.

Die Neuorganisation der Polizei soll:

- die Funktionalität und Eigenständigkeit der Polizei stärken,
- einheitliche Rahmenstrukturen schaffen, damit eine effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung gesichert wird,
- die Präsenz der Polizei in der Fläche und die Bürgernähe stärken,
- die Tatortaufnahme und Sachbearbeitung zur Kriminalitätsbekämpfung optimieren, in dem besondere fachliche Aufgaben, die spezielle Kenntnisse erfordern, zentralisiert werden,
- Führungsstäbe soweit wie möglich mit der Zielrichtung verschlanken, den operativen Bereich zu stärken.

Nach der gegenwärtigen Organisationsstruktur werden auf der Ebene der obersten Landesbehörde die polizeilichen Aufgaben in einer Abteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport wahrgenommen. Gesetzlich festgelegte Polizeibehörden sind die Bezirksregierungen sowie für den jeweiligen Stadtbereich die Polizeidirektionen Braunschweig und Hannover einschließlich Laatzen und Langenhagen. Das Landeskriminalamt nimmt als Polizeibehörde bestimmte kriminalpolizeiliche Aufgaben auf Landesebene wahr. Die Bezirksregierungen haben gegenwärtig die Dienst- und Fachaufsicht über die Polizeidirektionen. Das Ministerium für Inneres und Sport hat die Aufsicht über die Polizeibehörden insgesamt.

Mit der Neuorganisation sollen sechs Polizeidirektionen an den Standorten Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück eingerichtet werden. Der örtliche Zuständigkeitsbereich dieser neuen Polizeidirektionen wird gesetzlich festgelegt. Zusätzlich wird die Landesbereitschaftspolizei - die nach der bisherigen Organisationsstruktur des Nds. SOG keine polizeilichen Aufgaben i. S. des Nds. SOG wahrgenommen hat - entsprechende wasserschutzpolizeiliche Aufgaben und somit den Status einer Polizeibehörde erhalten. Da die Amtsausübung eines Polizeipräsidenten eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Landesregierung erfordert, sollen die neu gestalteten Polizeidirektionen und die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben - wie bereits die zwei bisherigen Polizeidirektionen - von politischen Beamten geleitet werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht soll dem Ministerium für Inneres und Sport obliegen. Dessen Abteilung 2 wird organisatorisch in ein Landespolizeipräsidium umgewandelt, an dessen Spitze ein Landespolizeipräsident steht, der ebenfalls den Status eines politischen Beamten erhalten soll. Das Landespolizeipräsidium soll die Verantwortung für die strategische Führung der Landespolizei in den Bereichen Kriminalitätsbekämpfung, Einsatz, Verkehr, Organisation, Personal, Haushalt und Technik haben. Dabei soll es perspektivisch insbesondere die strategische und konzeptionelle Zukunftsausrichtung der Polizei steuern.

Durch die Auflösung der Bezirksregierungen wird auch die Organisation der Verwaltungsbehörden der allgemeinen Gefahrenabwehr im Nds. SOG betroffen. Nunmehr werden die Polizeidirektionen auch allgemeine Gefahrenabwehrbehörden.

Neben den gesetzlichen Änderungen des Nds. SOG erfordert die Neuorganisation der Polizei eine Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes zur Schaffung des Amtes des Landespolizeipräsidenten, eine Änderung des Gesetzes über die Personalvertretung im Lande Niedersachsen zur Festlegung der neuen Dienststellen. Die Neufassung der Struktur der Personalräte orientiert sich dabei an dem bisherigen Gefüge der bestehenden Personalvertretungen. Im vorstehenden Sinne ist des Weiteren eine Anpassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes erforderlich.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat von der Verordnungsermächtigung nach § 132 NDO Gebrauch gemacht und die 5. Verordnung zur Durchführung der Niedersächsischen Disziplinarordnung (5. DVO-NDO) vom 6. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S 775) erlassen. Auf der Grundlage der mit diesem Gesetz beabsichtigten Organisationsänderungen bedürfte diese Verordnung der Novellierung. Da jedoch der Entwurf eines Niedersächsischen Disziplinarneuordnungsgesetzes von der Landesregierung zur Verbandsanhörung freigegeben wurde und mit diesem Gesetz § 132 NDO novelliert werden soll, soll die 5. DVO-NDO aufgehoben werden. Übergangsweise soll jedoch die Verordnungsermächtigung des § 132 NDO nunmehr als „Kann-Bestimmung“ noch im Gesetz erhalten bleiben.

Ferner sollen mit diesem Artikelgesetz die Aufgaben der Bezirksregierungen, die diese nach dem Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz und dem Niedersächsischen Brandenschutzgesetz wahrnehmen, ebenfalls auf die Polizeidirektionen übertragen werden.

Die Bezirksregierungen nehmen im Katastrophenschutz die Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte, Städte Cuxhaven, Göttingen und Hildesheim) wahr. Sie stellen auf der Basis der von den Katastrophenschutzbehörden zu erstellenden Katastrophenschutzpläne eigene überregionale Pläne auf, beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung von Übungen und koordinieren die überörtliche Hilfe bei großflächigen Katastrophenlagen, wie zum Beispiel bei dem Elbe-Hochwasser im August

2002. Sie unterstützen die Katastrophenschutzbehörden bei der Vorbereitung ihrer Aufgaben und der Bekämpfung von Katastrophen und können im Bedarfsfall auch selbst mit einer eigenen Stabsorganisation die zentrale Leitung des Einsatzes übernehmen. Dies beinhaltet auch die finanzielle Abwicklung des Einsatzes. Außerdem obliegt den Bezirksregierungen die Verwaltung der Haushaltsmittel des Bundes für die Unterhaltung der Bundesfahrzeuge und des bundesbezogenen Anteils für Ausstattung und Ausbildung und die Bearbeitung von Zuwendungen an die im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen privater Träger und die Anteilsfinanzierung von Fahrzeugen privater Träger.

Diese Aufgaben sollen auf die sechs neu zu bildenden Polizeidirektionen übertragen werden. Die Aufgaben können aufgrund ihrer Vielschichtigkeit und der gebotenen örtlichen Nähe nicht zentral, sondern nur durch Mittelbehörden im klassischen dreistufigen Verwaltungsaufbau wahrgenommen werden. Die Vorbereitung und der effiziente und zeitnahe Einsatz eines Katastrophenschutzstabes setzt auf dieser Ebene einen regelmäßigen Kontakt zu allen Beteiligten im Katastrophenschutz (Kommunalbehörden, Fachbehörden des Landes, Verbände der Hilfsorganisationen, Bundeswehr, THW u. s. w.) voraus, der an zentraler Stelle nicht sichergestellt werden kann. Auch aus diesem Grund sollen die Aufgaben des Katastrophenschutzes aufgrund der bevorstehenden Auflösung der Bezirksregierungen auf die Polizeidirektionen übertragen werden.

Mit der gleichen Begründung wie bei den Aufgaben des Katastrophenschutzes sollen die Aufgaben des Brandschutzes ebenfalls auf die Polizeidirektionen übergehen.

Die Aufgaben der Mittelinstanz im Bereich Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren erstrecken sich bei allen Bezirksregierungen auf

1. Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren
 - 1.1 Organisation der Feuerwehren
 - 1.2 Einsatzplanung, Einsatz
 - 1.3 Ausrüstung der Feuerwehren
 - 1.4 Aus- und Fortbildung der Feuerwehren
2. Vorbeugender Brandschutz
 - 2.1 Hauptamtliche Brandschau
 - 2.2 Brandverhütung
 - 2.3 Löschwasserversorgung.

Einzelne Bezirksregierungen nehmen - begründet durch die unterschiedliche Struktur der Regierungsbezirke - zusätzliche Aufgaben wahr, wie Brandschutz und Hilfeleistung in den landeseigenen Häfen und auf Bundeswasserstraßen, Waldbrandbekämpfung aus der Luft, Einsatz des Feuerwehrflugdienstes, zentrale Bewirtschaftung der Feuerwehrenzeichen und Fördermaßnahmen an den Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. Diese Aufgaben werden künftig den o. a. Polizeidirektionen übertragen.

Im Rahmen der Neuorganisation des Brandschutzes und der Hilfeleistung sollen jedoch die bisherigen neun Bezirksbrandmeister der Bezirksregierungen als Regierungsbrandmeister (feuerwehrtechnische Ehrenbeamte des Landes) organisatorisch dem Ministerium für Inneres und Sport angegliedert werden. Die verwaltungsmäßige Betreuung (Haushaltsangelegenheiten, Dienstreisen, fachtechnische Ausstattung etc.) soll durch die Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy erfolgen.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Zu den Artikeln 1 bis 5:

Eine detaillierte Aufstellung über die wesentlichen haushaltmäßigen Auswirkungen der Umorganisation der Landespolizei in Umsetzung des Beschlusses der Landesregierung vom 16.12.2004 wird in einer gemeinsamen Kabinettsvorlage des MI/MF erfolgen, die derzeit erarbeitet wird.

Dabei betreffen die Umorganisation unmittelbar berührende kostenrelevante, aber auch kostenkompensierende Faktoren insbesondere folgende Bereiche:

- Unterbringung der PD-Stäbe in den neuen PD-Standorten Göttingen und Osnabrück, wobei sich Unterbringungen in landeseigenen Liegenschaften bzw. in einem Mietobjekt abzeichnen,
- Ausstattung der LuK, einschließlich Datenverarbeitung, Führungs- und Einsatzmittel, Kriminaltechnik,
- Personalbezogene Kosten (entspr. Verlagerungen/Umsetzungen sind in erheblichem Umfang kostenneutral),
 - Einrichtung von Leitungsstellen durch Stellenhebungen für Polizeipräsidenten,
 - Verlagerung/Umsetzung von Stellen/Personal aus den Bezirksregierungen, die bereits bisher für die Erledigung von polizeilichen Aufgaben eingesetzt waren, sowie Aufgaben, für die zukünftig die Zuständigkeit der Polizeibehörden bestehen wird; anteilig Querschnittspersonal,
 - Zahlung von Trennungsgeld/Umzugskosten,
- Sachkosten,
 - Kostenneutrale Umsetzung/Verlagerung aus den Bezirksregierungen entsprechend dem Anteil des wechselnden Personals -,
- Umzugslogistikkosten.

Die einzelnen Faktoren werden sich zwangsläufig auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken.

Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes):

Bei der Bemessung des künftigen Personalbestandes im Bereich des Katastrophenschutzes ist zunächst von dem vorhandenen Stellen der Bezirksregierungen auszugehen. Dieser Bereich ist nach dem Rückzug des Bundes aus dem Katastrophenschutz im Verteidigungsfall (zum Beispiel Auflösung der Katastrophenschutzschule in Bad Nenndorf, Auflösung von Katastrophenschutzwerkstätten, Auflösung von Sanitätsmittellagern) Anfang der 90er-Jahre auch bei den Bezirksregierungen personell reduziert worden. Mit den Anschlägen des 11. September 2001, den Erfahrungen aus dem Elbe-Hochwasser 2002 und den Auswirkungen der IMK-Beschlüsse zur „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ sowie mit der fortbestehenden terroristischen Bedrohung hat der Katastrophenschutz einen neuen Stellenwert erhalten, den es auch bei der Bemessung des Personalbedarfs bei den Polizeidirektionen zu berücksichtigen gilt.

Zurzeit wird geprüft, in welcher Form dieser Situation durch die sachlich und personelle Ausstattung in diesem Bereich Rechnung zu tragen ist. In den Polizeidirektionen an den ehemaligen Standorten der Bezirksregierungen werden sich angesichts ihrer bevorstehenden Auflösung kurzfristig mit dem vorhandenen Personal Lösungen anbieten, die die Arbeitsfähigkeit des zuständigen Dezernates ohne zeitliche Verzögerung gewährleistet. In den Standorten Göttingen und Osnabrück kann auf Bedienstete der Bezirksregierungen aus anderen Bereichen zurückgegriffen werden, deren Aufgaben im Zuge der Reform anderweitig erledigt werden oder entfallen.

Insgesamt wird durch die Verlagerung der Aufgaben auf die Polizeidirektionen zwar ein gewisser Personalmehrbedarf entstehen, der sich allerdings trotz einer veränderten allgemeinen Gefährdungseinschätzung und eines damit verbundenen Aufgabenzuwachses im Rahmen des rechnerischen Bedarfs hält.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes):

Bei der Bemessung des künftigen Personalbestandes im Bereich des Brandschutzes gilt das zur Situation im Katastrophenschutz Gesagte entsprechend. Zunächst ist von dem vorhandenen Stellenbestand der Bezirksregierungen auszugehen und die ergänzende Ausstattung wie zu Artikel 6 beschrieben vorzunehmen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung):

Zu Nummer 1 (§ 2 Nr. 5 Nds. SOG):

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 87. Siehe hierzu auch Erläuterung zu Nummer 5.

Zu Nummer 2 (§ 55 Abs. 1 Nds. SOG):

Wie bisher die anderen Verwaltungsbehörden der allgemeinen Gefahrenabwehr sollen die Polizeidirektionen auch Gefahrenabwehrverordnungen für ihren Bezirk erlassen können.

Zu Nummer 3 (§ 62 Nds. SOG)

Die Streichung des bisherigen Abs.1, wonach Entwürfe von Verordnungen der Kommunen zunächst den Fachaufsichtsbehörden und den Polizeidienststellen zur Stellungnahme bzw. Genehmigung vorzulegen sind, dient der Verwaltungsvereinfachung und baut Aufgaben der Fachaufsichtsbehörde ab. Die bisherigen Abs. 2 und 3 sollen bestehen bleiben, damit die Fachaufsichtsbehörden - soweit erforderlich - regulierend eingreifen oder selbst rechtsetzend für ihren Zuständigkeitsbereich tätig werden und gleichzeitig Verordnungen nachgeordneter Behörden aufheben können.

Zu Nummer 4 (§ 63 Abs. 2 Nds. SOG):

Die Änderung ist eine Folge der Auflösung der Bezirksregierungen. Siehe hierzu auch Erläuterung Artikel 1 Nr. 5 und zu Artikel 9 (In-Kraft-Treten).

Zu Nummer 5 (§ 87 Nds. SOG):

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterscheidet in § 1 und in den §§ 87 ff. die funktionale und organisatorische Trennung von Verwaltungsbehörden und Polizeibehörden. Einer gesetzlichen Regelung, wonach die Polizei Aufgabe des Landes ist (Abs. 1 a. F.), bedarf es darüber hinaus nicht.

Mit der Neuregelung werden die Bezirksregierungen als Polizeibehörden gestrichen. Neu aufgenommen wird die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion). Die bisherige Landesbereitschaftspolizei Niedersachsen soll zu einer landesweit zuständigen Polizeibehörde mit Service- und Unterstützungsaufgaben fortentwickelt werden und begrenzte Exekutivzuständigkeiten erhalten. So sollen beispielsweise die Aufgaben der Wasserschutzpolizei, die derzeit organisatorisch bei der Bezirksregierung Weser-Ems angesiedelt sind, auf diese Behörde übertragen werden. Eine Anbindung der Aufgaben der Wasserschutzpolizei an eine andere Polizeidirektion würde dem Grundgedanken, gleichartige Polizeidirektionen als Flächenbehörden zu bilden, widersprechen. Da auf diese Polizeibehörde im Gegensatz zu den Polizeidirektionen keine Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr übertragen werden sollen, ist zur Abgrenzung eine andere Behördenbezeichnung als die der Polizeidirektionen erforderlich.

Der neue Absatz 2 legt den Bezirk, für den das Landeskriminalamt und die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben örtlich nach § 100 Nds. SOG zuständig sein sollen, fest.

Zu Nummer 6 (§§ 88 und 89 Nds. SOG):

Aus Gründen der Normensparsamkeit sollen die §§ 88 und 89 Nds. SOG gestrichen werden.

Eine ausdrückliche Bestimmung der Aufgaben der Polizeibehörden im Gesetz ist nach der Niedersächsischen Verfassung nicht erforderlich. Nach Artikel 56 der Niedersächsischen Verfassung unterliegen nur der allgemeine Aufbau und der räumliche Geltungsbereich dem Gesetzesvorbehalt. Von einer gesetzlichen Aufgabenbeschreibung der neu zu gründenden Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion) wird ebenfalls abgesehen. Insofern wird bei eventuellen Aufgabenverlagerungen oder -konzentrierungen letztlich kein förmliches Gesetzesänderungsverfahren erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 90 Nds. SOG):

Vor dem Hintergrund der Verwaltungsmodernisierung mit der Auflösung der Bezirksregierungen müssen der allgemeine Aufbau und die räumliche Gliederung der Polizeidirektionen neu geregelt werden.

Folgende Kriterien waren ausschlaggebend, sechs Polizeidirektionen in dem beschriebenen räumlichen Geltungsbereich zu bilden:

- Vorhandene Organisations- und Personalstrukturen,
- Orientierung an den Landkreisgrenzen,
- Kriminalitätsdaten (Anzahl und Arten der Straftaten, Tätermobilität, Kriminalgeografie),
- Einsatztaktik,
- Verkehrsdaten (Anzahl der Verkehrsunfälle und der Verkehrsstraftaten),
- Regional- und Strukturdaten (Anzahl der Einwohner, Fläche).

Die fachliche Bewertung dieser Faktoren spricht im Ergebnis für die Einrichtung der sechs Polizeidirektionen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück.

Danach kann die Neuorganisation auf vorhandenen Organisations- und Logistikstrukturen aufbauen. Mit den sechs Polizeidirektionen, der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben und dem Landeskriminalamt besteht für das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport eine sinnvoll handhabbare Struktur für die Fachaufsicht. Des Weiteren findet keine Ausweitung der Anzahl der Führungsstäbe gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand statt.

Die neuen Polizeidirektionen sollen die polizeilichen Aufgaben nach dem Nds. SOG und Führungs-, Bündelungs- und Servicefunktionen wahrnehmen. Mit der Neubildung soll eine vereinheitlichte Aufgaben- und Organisationsstruktur realisiert werden. So werden in den Polizeidirektionen neben den Polizeiinspektionen zentrale Dienststellen auch für operative Zuständigkeiten für besonders sozialschädliche Kriminalitätsformen wie beispielsweise die Organisierte Kriminalität, die Banden- und Wirtschaftskriminalität sowie die Korruption gebildet werden.

Der jeweilige Bezirk für die Polizeidirektionen Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück wird über die Landkreisgrenzen hinaus in das Gebiet der Nordsee festgeschrieben, damit die Aufgaben nach diesem Gesetz flächendeckend für das niedersächsische Staatsgebiet wahrgenommen werden können. Die jeweiligen Bezirksgrenzen, die in der diesem Gesetz beigefügten Karte eingezeichnet sind, sind insoweit verbindlich.

In Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen. Diese Regelung hatte nur Bedeutung vor dem Hintergrund der zusätzlichen Einrichtungen der Polizeidirektionen für die Bereiche Braunschweig und Hannover. Eine Begründung für die Anhörung der kreisfreien Städte und Landkreise vor der Ernennung der Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten ist ansonsten nicht gegeben.

Zu Nummer 8 (§ 91 Nds. SOG):

Von der Verordnungsermächtigung, bestimmte Polizeidienststellen als Polizeibehörden einzurichten, ist in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht worden. Da mit dieser Gesetzesänderung flächendeckend Polizeidirektionen mit gleich gelagerten Aufgaben- und Organisationsstrukturen gebildet werden und der Bezirk, für den sie zuständig sein sollen, sich an den sicherheits- und kriminalpolitischen Schwerpunktsetzungen sowie an einsatztaktischen und kriminalgeografischen Aspekten orientiert, erscheint diese bisher in Absatz 1 geregelte Verordnungsermächtigung entbehrlich und soll aus Gründen der Normensparsamkeit gestrichen werden.

Dagegen wird die Verordnungsermächtigung des bisherigen Absatzes 2 weiterhin benötigt, einzelne polizeiliche Aufgaben für das Land oder für bestimmte Landesteile einer anderen Polizeibehörde zuzuweisen, wenn dies zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das Ministerium für Inneres und Sport hat von dieser Verordnungsermächtigung unter anderem in § 3 der Verordnung über die Polizeidirektionen, Polizeidienststellen und besondere polizeiliche Zuständigkeiten (PolZustVO) vom 31. August 1994 (Nds. GVBl. S. 446) geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 1995 (Nds. GVBl. S. 327) Gebrauch gemacht und polizeiliche Aufgaben auf dort bestimmten Autobahnabschnitten, die mehrere Bezirke berühren, einer anderen als der eigentlich zuständigen örtlichen Polizeibehörde übertragen.

Zu Nummer 9 (§ 92 Nds. SOG):

Die Organisation der Polizeidienststellen unterliegt nicht dem Gesetzesvorbehalt. Da nach Artikel 56 der Niedersächsischen Verfassung nur der allgemeine Aufbau und die räumliche Gliederung der allgemeinen Landesverwaltung eines Gesetzes bedürfen, können alle übrigen Organisationsmaßnahmen von der Exekutive bestimmt werden, so dass § 92 Nds. SOG entfallen kann. Auf die Erläuterung zu Artikel 1 Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 94 Nds. SOG):

Die Organisation der Polizei soll vor dem Hintergrund der Auflösung der Bezirksregierungen zweistufig werden. Alle Polizeibehörden werden der Aufsicht des Ministeriums für Inneres und Sport unterstellt.

Die Verordnungsermächtigung des bisherigen Absatzes 3, wonach das Ministerium für Inneres und Sport ihm obliegende Aufgaben der Fachaufsicht in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung dem Landeskriminalamt übertragen kann, soll gestrichen werden. Statt dessen soll in § 100 Abs. 3 Nds. SOG bei der Bestimmung der außerordentlichen örtlichen Zuständigkeit eine Regelung aufgenommen werden, die es dem Landeskriminalamt ermöglicht, Ermittlungsverfahren in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung, die sich über die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeibehörden erstrecken, aus Gründen der Zweckmäßigkeit einer Polizeibehörde zuzuweisen (bisher geregelt in § 4 Abs. 2 Nr. 1 PolZustVO).

Zu Nummer 11 (§ 96 SOG)

Mit der Änderung in Abs. 1 Nr. 3 werden die Polizeidirektionen als allgemeine Verwaltungsbehörde der Gefahrenabwehr bestimmt.

Absatz 2 Satz 1 wird als überflüssige Regelung gestrichen.

Zu Nummer 12 (§ 98 Nds. SOG):

Mit der Auflösung der Bezirksregierungen entfällt eine Ebene der Fachaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte.

Mit Satz 2 wird das Ministerium für Inneres und Sport ermächtigt, durch Verordnung die Aufgabe der Aufsicht auf andere Stellen zu übertragen. Die Verordnungsermächtigung eröffnet dem Ministerium die Möglichkeit, auf der Grundlage des Gefahrenabwehrrechts die regelmäßig den operativen Bereich betreffenden vielfältigen und nicht vorhersehbaren Gefahrenlagen zeit- und ortsnah verhindern oder bereinigen zu lassen.

Zu Nummer 13 (§ 100 Abs. 3 Nds. SOG):

Für die Aufnahme des neuen Satzes 2 wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 10 verwiesen. Bislang ist diese Zuweisungsbefugnis als besondere Aufsichtsregelung in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Pol-ZustVO enthalten. Systematisch unterfällt diese Bestimmung jedoch dem Regelungsbereich des Absatzes 3.

Zu Nummer 14 (§ 101 Nds. SOG):

Die Regelung, wonach die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Schutzpolizei und Kriminalpolizei das Innenministerium regelt, ist entbehrlich. Auf die Erläuterung zu Artikel 1 Nr. 6 wird verwiesen. Dies gilt gleichermaßen für den bisherigen Absatz 7.

Neben redaktionellen Anpassungen ist die eigentliche inhaltliche Neuregelung die erforderliche Streichung der Bezirksregierungen aus dem Katalog der Behörden, denen durch Verordnung bestimmte Zuständigkeiten für Aufgaben der Gefahrenabwehr übertragen werden können. Die Änderung des § 101 soll erst dann in Kraft treten, wenn die Bezirksregierungen aufgelöst werden.

Zu Nummer 15 (§ 106 Nds. SOG):

Nach dieser Vorschrift können die Bezirksregierungen zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen i. S. der Bundesleistungsgesetzes anfordern. Diese Aufgabe soll auf die Polizeidirektionen übergehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 22 Abs. 4 NBG):

Für die Ämter des Landespolizeipräsidenten und der Polizeipräsidenten, die als politische Ämter keiner Fachrichtungsbindung unterliegen, soll eine Zuordnung zu bestimmten Laufbahnen eingeführt werden, die der herausgehobenen Funktion dieser Ämter sowie der mit ihnen verbundenen besonderen Verantwortung für die Innere Sicherheit des Landes Rechnung trägt. Für die Auswahl sollen nur solche Personen in Betracht kommen, die die Laufbahnbefähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder den höheren Polizeivollzugsdienst durch eine entsprechende Prüfung erworben haben. Dies schließt Absolventen der Polizei-Führungsakademie in Hiltrup ebenso ein wie solche mit einem entsprechenden Hochschulabschluss.

Zu Nummer 2 (§ 39 Abs. 2 NBG):

Im Zuge der Umorganisation der niedersächsischen Polizei wird das Amt eines Landespolizeipräsidenten im Ministerium für Inneres und Sport geschaffen (vgl. Artikel 4 Nr. 2.4). Diesem Amt, das unmittelbar an der Schnittstelle zwischen politischer Führung und Polizeivollzugsdienst angesiedelt ist, kommt eine Schlüsselstellung für die strategische und konzeptionelle Ausrichtung der Landespolizei zu. Die Wahrnehmung dieser herausragenden Funktion setzt deshalb ein besonders enges Vertrauensverhältnis zur politisch verantwortlichen Spitze voraus. Dies rechtfertigt eine Zuordnung zu den Ämtern der politischen Beamten, zumal die Ämter der dem Landespolizeipräsidenten nachgeordneten Polizeipräsidenten ebenfalls als politische Ämter ausgestaltet sind.

Zu Nummer 3 (§ 47 Abs. 2 NBG):

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 72 a NPersVG):

Die Dezernatsgruppen Polizei werden aus den Bezirksregierungen herausgelöst und mit ihrem Aufgabenbestand weitgehend in die Polizeidirektionen überführt. Dementsprechend treten für die Polizei die Polizeibehörden, in denen Stufenvertretungen bestehen, an diese Stelle. Diese Behörden sollen im Rahmen der delegierten insbesondere personalwirtschaftlichen Kompetenzen gestärkt werden. Nichteinigungsverfahren sollen eigenverantwortlich und abschließend durchgeführt

werden, die Einigungsstufe also auf der Ebene der obersten Dienstbehörde entfallen. Dieses Verfahren hat sich bei den Bezirksregierungen bewährt, deshalb soll auch die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben, sofern dort eine Stufenvertretung durch Verordnungsbestimmung gebildet wird, diese Befugnis übertragen werden.

Zu Nummer 2 (§ 86 NPersVG):

Auch hier geht es im Wesentlichen um eine Anpassung an die Neuorganisation.

In Absatz 1 werden die Dienststellen im Sinne des NPersVG für den Bereich der Polizei festgelegt. Die den Polizeidirektionen nachgeordneten Polizeidienststellen, bei denen Personalräte gebildet werden sollen, werden weiterhin durch Verordnung bestimmt.

Die Absätze 2 bis 4 ordnen die Bildung der örtlichen Personalräte und der Stufenvertretungen. Polizeibezirkpersonalräte werden bei den Polizeidirektionen gewählt, denen Dienststellen mit örtlichen Personalräten nachgeordnet sind. Bei der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben wird ein Polizeibezirkpersonalrat gewählt, wenn in ihren Dienststellenteilen örtliche Personalräte zu bilden sind. Dies wird durch Verordnung gem. Absatz 5 (neu) festgelegt werden. Die Wahl des Polizeihauptpersonalrats entspricht der bisherigen Regelung. Die Verweisung auf § 47 Abs. 2 Satz 2 erfolgt für den Fall, dass Beschäftigte aus anderen Verwaltungsbereichen - in erster Linie von den Bezirksregierungen - in die Polizeidirektionen versetzt werden. Sollten die Befugnisse der obersten Dienstbehörde für diese Beschäftigten nicht beim Landespolizeipräsidium im Ministerium für Inneres und Sport liegen, müsste dieser Personenkreis den (allgemeinen) Hauptpersonalrat im Ministerium für Inneres und Sport an Stelle des Polizeihauptpersonalrats wählen.

Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen, da nunmehr die bisher bei den Bezirksregierungen für die Bildung der Polizeipersonalvertretungen notwendige Abgrenzung der Beschäftigten nach dem Haushaltskapitel entfällt.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 (neu) entspricht dem bisherigen Regelungsumfang. Damit wird sichergestellt, dass die Besonderheiten der polizeilichen Organisation einbezogen werden können und rasch und flexibel auf notwendige organisatorische Fortentwicklungen durch Änderung der Verordnung reagiert werden kann.

Darüber hinaus können die Besonderheiten der Polizeidirektion Hannover, die sich aufgrund der Zuständigkeit eines großstädtischen Ballungsraums mit seinem Umland von den Flächenbehörden unterscheidet, Berücksichtigung finden. Hier gibt es in der bisherigen Struktur im Gegensatz zu den Flächenbehörden keine Personalräte auf der Ebene der Inspektionen und dementsprechend keinen Bezirkspersonalrat. Besonderheiten sind gleichfalls für den Bereich der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben mit ihren landesweiten Service- und Unterstützungsaufgaben und jeweils abgrenzbaren Zuständigkeiten bei gewisser organisatorischer und auch örtlicher Selbständigkeit der Organisationseinheiten zu beachten, wobei die konkreten organisatorischen Aufbaustrukturen in diesen Bereichen noch nicht feststehen.

Zu Nummer 3 (§ 117 NPersVG):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Landesbesoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Polizeidezernate werden aus den Bezirksregierungen herausgelöst und es werden sechs regionale Polizeidirektionen geschaffen. Dadurch kann das Amt „Direktorin oder Direktor der Polizei - bei einer Bezirksregierung oder einer Polizeidirektion -“ entfallen. Als ständige Vertretung der Polizeipräsidentin/des Polizeipräsidenten ist die Vizepräsidentin/der Vizepräsident verantwortlich für die Koordination der polizeilichen Angelegenheiten zwischen den Dezernaten, und bei Großlagen (Geiselnahme, größere Schadenslage, etc.) obliegt ihr/ihm die unmittelbare Einsatzleitung.

Zu Nummer 2.1:

Mit der Neubildung von sechs Flächenpolizeidirektionen und einer Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion) können die bisherigen Ämter des Leiters der Polizeidirektion Braunschweig sowie der Landesbereitschaftspolizei entfallen.

Zu den Nummern 2.2 und 2.3:

Im Rahmen der Neuorganisation der Polizei werden sechs regionale Polizeidirektionen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück und eine Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion) eingerichtet.

Die Ämter der Polizeipräsidentinnen /Polizeipräsidenten sind gemäß § 9 Niedersächsisches Besoldungsgesetz i. V. m. § 18 Bundesbesoldungsgesetz sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen.

Als Bewertungskriterien sind anerkannt: die Schwierigkeiten geistiger Art, die mit dem Amt verbundene Verantwortung, das politische Gewicht des Amtes. Die daraus vom MF entwickelten Zuordnungsmerkmale orientieren sich an diesen Bewertungskriterien und bewerten danach als Einzelkriterien (in unterschiedlicher Gewichtung): Außenwirkung, Personalstärke/Organisationsstruktur, Aufsichtsfunktion, örtlicher Zuständigkeitsbereich und sonstige Gesichtspunkte.

Der Polizeipräsident der PD Braunschweig (alt) wurde bisher nach B 2 bewertet. Durch die Umorganisation der Polizei erhöht sich der örtliche und fachliche Zuständigkeitsbereich. Neben der Übernahme von fachlichen Aufgaben der Bezirksregierung kommen zusätzlich zur Stadt Braunschweig hinzu die Landkreise Wolfsburg, Gifhorn, Helmstedt, Peine, Salzgitter, Wolfenbüttel und Goslar. Dadurch erweitern sich neben den Zuständigkeitsbereichen auch die Aufsichtsfunktion und die Anzahl der zu betreuenden Einwohner. Aufgrund dieser Erweiterung ist eine höhere Einstufung als bisher gerechtfertigt.

Die Aufgabenbereiche der Polizeipräsidentinnen/Polizeipräsidenten Göttingen, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück sind mit Braunschweig vergleichbar. Sie sind deshalb gleich einzustufen.

Die Einstufung der Polizeipräsidentin/des Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Hannover ist aus dieser Gruppe hervor zu heben und mit einer Stufe höher zu bewerten. Diese Heraushebung der Polizeidirektion Hannover ergibt sich durch die besondere Bedeutung der Landeshauptstadt Hannover und den besonderen Verantwortungsbereich für die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit Sicherheits- und Verkehrslenkungsmaßnahmen bei Großmessen und Veranstaltungen mit überregionalem Bezug sowie bei demonstrativen Aktionen mit Auswirkungen auf den Niedersächsischen Landtag und die Ministerien.

Die Polizeipräsidentin/der Polizeipräsident der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion) wird ebenso wie die Polizeipräsidentinnen/Polizeipräsidenten der Flächen-Polizeidirektionen (Ausnahme: PD Hannover) der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet. Die Erweiterung der Aufgaben um die Wasserschutzpolizei, die Polizeihubschrauberstaffel und den medizinischen Dienst in der Polizei führt neben der größeren Aufgabenvielfalt auch zu einer Erhöhung des unterstellten Personals und vermehrter Aufsichtsfunktion. Eine gegenüber dem der Besoldungsgruppe B 2 zugeordneten Leitungsamt der LBPN um eine Besoldungsgruppe höhere Einstufung ist deshalb gerechtfertigt.

Hinsichtlich des Amtes „Landespolizeivizepräsidentin, Landespolizeivizepräsident“ wird auf die Ausführungen zu Nummer 2.4 verwiesen. Es entspricht dem bisherigen Amt des Landespolizeidirektors, das ebenfalls mit der Besoldungsgruppe 3 bewertet war.

Zu Nummer 2.4:

Im Ministerium für Inneres und Sport wird ein Landespolizeipräsidium als Abteilung eingerichtet. Neben den dienst- und fachaufsichtlichen Aufgaben hat das Landespolizeipräsidium insbesondere die strategische Führung der Landespolizei zu gewährleisten und die konzeptionelle Zukunftsausrichtung der Polizei zu steuern. Die Einstufung des Leiters/der Leiterin des Landespolizeipräsidiums entspricht der einer Abteilungsleiterin/eines Abteilungsleiters in einem Ministerium.

Zu Artikel 5 (Änderung der Niedersächsischen Disziplinarordnung):

Zu Nummer 1 (NDO):

Durch die Änderung des § 132 wird die bisher dem Ministerium für Inneres und Sport auferlegte Pflicht, eine Verordnung zu erlassen, in eine so genannte „Kann-Bestimmung“ umgewandelt.

Führt der Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen grundsätzlich zu sachgerechten Lösungen, so ist es nicht mehr geboten, das Ministerium für Inneres und Sport - wie bislang - zu verpflichten, im Verordnungswege entsprechende Bestimmungen zu treffen. Die damit verbundenen Kosten wären, vom Gesichtspunkt der Rechtsvereinfachung ganz abgesehen, nicht zu rechtfertigen, soweit mit der Verordnung Bestimmungen getroffen würden, die sich bereits aus einem Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen ergäben.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang schließlich, dass die Landesregierung unabhängig von den aufgrund der Neuorganisation der Polizei erforderlichen Änderungen beabsichtigt, das Disziplinarrecht grundsätzlich zu novellieren. Der Entwurf eines Niedersächsischen Disziplinarneuordnungsgesetzes ist mit Kabinettsbeschluss vom 24.02.2004 zur Anhörung freigegeben worden. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, womit jedoch dieses Jahr nicht zu rechnen ist, wird die NDO abgelöst und auch die 5. DVO-NDO aufgehoben. Auch aus diesem Grund erscheint es nicht sachgerecht, das Ministerium für Inneres und Sport zu verpflichten, die 5. DVO-NDO möglicherweise nur für eine kurze Übergangszeit anzupassen.

Gleichwohl soll die Ermächtigung, derartige Regelung treffen zu können, nicht gänzlich entfallen, sondern als fakultative Regelung (Kann-Bestimmung) weiterhin bestehen bleiben. Bewährt sich beispielsweise die Anwendung der allgemeinen Vorschriften hinsichtlich einzelner Inhalte nicht oder führen Änderungen der durch Erlass zu regelnden dienstrechtlichen Befugnisse zu nicht gewollten disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten, bleibt das Innenministerium in der Lage, durch Erlass einer Verordnung flexibel reagieren zu können.

Durch die Möglichkeit in § 132 Abs. 2 (neu), die Befugnisse des Dienstvorgesetzten und des höheren Dienstvorgesetzten auf die Landespolizeipräsidentin oder den Landespolizeipräsidenten zu delegieren, soll die augenblickliche Praxis für den Polizeibereich auch in Zukunft aufrechterhalten bleiben können. Bei einer möglichen Veränderung der Sachlage, die es für den übrigen Geschäftsbereich des Innenministeriums geboten erscheinen lässt, eine Delegation der Disziplinarbefugnisse nach § 31 Satz 1 NDO auf einen anderen Abteilungsleiter vorzunehmen, soll sichergestellt werden, dass daneben die Delegation auf die Landespolizeipräsidentin oder den Landespolizeipräsidenten bestehen bleiben kann.

Zu Artikel 6 (Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz):

Zu den Nummern 1 bis 8 (NKatSchG):

Wie bereits in der allgemeinen Begründung dargestellt, sollen die Aufgaben des Katastrophenschutzes in die neu einzurichtenden sechs Polizeidirektionen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück übertragen werden. Sowohl von den Inhalten als auch von den zu erwartenden Verknüpfungen der in den Polizeidirektionen wahrzunehmenden Aufgaben gibt es zu dieser organisatorischen Einbindung des Katastrophenschutzes keine bessere Alternative. Eine gleichmäßige Aufgabenwahrnehmung durch alle sechs Polizeidirektionen erleichtert und optimiert in der Alltagsarbeit insbesondere die erforderliche Koordination mit anderen Landesbehörden und gewährleistet eine sachgemäße Beratung und Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger. Die Aufgaben der Bezirksregierungen werden auf die Polizeidirektionen übertragen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes):

Zu den Nummern 1, 3 und 4 (NBrandSchG):

Wie bereits in der allgemeinen Begründung dargestellt, sollen die Aufgaben des Brandschutzes in die neu eingerichteten sechs Polizeidirektionen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück übernommen werden. Sowohl von den Inhalten als auch von den zu

erwartenden Verknüpfungen der in den Polizeidirektionen wahrzunehmenden Aufgaben gibt es zu dieser organisatorischen Einbindung des Brandschutzes keine bessere Alternative. Eine gleichmäßige Aufgabenwahrnehmung durch alle sechs Polizeidirektionen erleichtert und optimiert in der Alltagsarbeit insbesondere die erforderliche Koordination mit anderen Landesbehörden und gewährleistet eine sachgemäße Beratung und Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger. Die Aufgaben der Bezirksregierungen werden auf die Polizeidirektionen übertragen.

Zu den Nummern 2 und 5 bis 8 (NBrandSchG):

Die Anbindung der Regierungsbrandmeister (bisher Bezirksbrandmeister) an das Ministerium für Inneres und Sport soll dokumentieren, dass einerseits die feuerwehrtechnischen Aufsichtsaufgaben bei Freiwilligen Feuerwehren von zentraler Bedeutung sind, und andererseits dem ehrenamtlichen Engagement im Feuerwehrwesen weiterhin ein herausragender Stellenwert beigemessen wird.

Zu Artikel 9 (In-Kraft-Treten):

Die Bezirksregierungen werden voraussichtlich erst mit Wirkung 1. Januar 2005 aufgelöst werden. Die Regelung des 63 Nds. SOG und des 101 Abs. 3 müssen bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft bleiben.

Zu Artikel 10 (Außer-Kraft-Treten):

Durch Artikel 10 wird die 5. DVO-NDO aufgehoben. Es finden die allgemeinen Regeln der NDO Anwendung. Im Ergebnis hat dies zur Konsequenz, dass Dienstvorgesetzter in der Regel der jeweils zuständige Polizeipräsident bzw. der Behördenleiter von PATB NI, BIP NI und LKA NI ist. Dienstvorgesetzter für diejenigen Polizeivollzugsbeamten, für die sich das Ministerium für Inneres und Sport die dienstrechtlichen Befugnisse vorbehalten hat (Polizeivollzugsbeamte ab der Besoldungsgruppe A 15), und für die beim Ministerium tätigen Polizeivollzugsbeamten ist das Ministerium. Höherer Dienstvorgesetzter ist in allen Fällen das Ministerium für Inneres und Sport.

Durch die Anwendung der allgemeinen Regeln der NDO wird darüber hinaus die Disziplinarbefugnis der oberen Dienstvorgesetzten bei der Verhängung von Gehaltskürzungen auf die Verminderung der Bezüge um ein Fünftel für die Dauer von 18 Monaten begrenzt. Dies erscheint jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der Vorlagepflicht an den obersten Dienstvorgesetzten in den Fällen, in denen eine darüber hinausgehende Gehaltskürzung im Raume steht, vertretbar.

Zu Artikel 11 (Übergangsregelung zur 5. DVO-NDO):

Für bereits laufende Disziplinarverfahren ist eine Übergangsregelung in der Weise getroffen worden, dass diese auf den neuen Dienstvorgesetzten übergehen. Über Beschwerden gegen unter der Geltung der 5. DVO-NDO erlassene Disziplinarverfügungen entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Dr. Philipp Rösler
Fraktionsvorsitzender